

In Ergänzung der Allgemeinen Schulordnung (§§ 14, 20 und 21) gilt folgende

## Schul- und Hausordnung

**Vorbemerkung:** Diese Hausordnung gilt grundsätzlich für alle Personen, die das Schulgelände betreten.

### 1. Essen, Trinken, Drogen, Müll

Essen und Trinken sind im Unterricht grundsätzlich verboten. Auch das Mitnehmen von offenen Getränken in die Klassenräume ist nicht gestattet. Innerhalb der gesamten Schulanlage sind Kaugummi-Kauen, der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel verboten.

Das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände ist verboten. Näheres ist in der ergänzenden Richtlinie zum Thema „Rauchen“ geregelt (vgl. [www.kbbz-halberg.de/schueler](http://www.kbbz-halberg.de/schueler)).

Müll ist getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

### 2. Schadensersatzpflicht

Jeder Lehrer und jeder Schüler<sup>1</sup> sowie die sonstigen Mitarbeiter der Schule sind für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und der Lehrmittel sowie für die Sauberkeit des Schulbereiches mitverantwortlich. Verunreinigungen und Beschädigungen verpflichten zum Schadensersatz.

### 3. Benutzung der IT-Ausstattung

(1) Die Benutzung der IT-Ausstattung ist nur gemäß den Anweisungen der jeweiligen Lehrperson erlaubt. Insbesondere für das Kopieren von Software von und auf Schulrechner ist das ausdrückliche Einverständnis der jeweiligen Lehrperson erforderlich. Alle urheberrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(2) Beim Internet-Einsatz sind zusätzlich die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts und des Jugendschutzrechts zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

(3) Eine private Nutzung des Internet ist nicht erlaubt.

(4) Um die ordnungsgemäße Nutzung der EDV-Arbeitsplätze sicherzustellen, wird deren Benutzung u.a. EDV-gestützt erfasst.

### 4. Benutzung mobiler Telekommunikationsgeräte (Handy, PDA etc.)

Mobile Telekommunikationsgeräte (MTG) sind für den Unterricht auszuschalten und für die Dauer von Klassenarbeiten und Prüfungen beim Lehrer abzugeben. Zuwiderhandeln wird bei Klassenarbeiten und Prüfungen als Täuschungsversuch gewertet. Näheres ist in der MTG-Richtlinie geregelt.

(vgl. [www.kbbz-halberg.de/schueler](http://www.kbbz-halberg.de/schueler)).

### 5. Haftung der Schule

Die Schule haftet grundsätzlich nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Eigentum Dritter, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eventuelle Diebstähle sind dem Klassenlehrer oder der Schulverwaltung umgehend zu melden.

### 6. Verlassen des Schulbereiches

Volljährigen Schülern ist es freigestellt, das Schulgelände in Freistunden oder während der großen Pause zu verlassen. Dabei ist allerdings kein Versicherungsschutz mehr garantiert.

### 7. Unfälle im Schulbereich und auf dem Schulweg

Unfälle auf dem Schulgelände, auf dem Schulweg und bei Schulveranstaltungen sind unverzüglich der Schulverwaltung zu melden. Wer einen Schaden feststellt oder eine drohende Gefahr bemerkt, hat dies zur Verhütung von Unfällen sofort einem Lehrer, dem Hausmeister oder der Schulverwaltung mitzuteilen.

<sup>1</sup> Die Bezeichnungen Schüler und Lehrer stehen stellvertretend für die männliche und weibliche Form, werden hier also geschlechtsneutral verwendet.

## 8. Schulversäumnisse und Entschuldigungen

- (1) Fernbleiben vom Unterricht ist in jedem einzelnen Falle schriftlich zu begründen, unabhängig vom Bestehen der Schulpflicht.
- (2) Bei Fehlen wegen Krankheit oder sonstiger nicht voraussehbarer zwingender Gründe ist die Schule **unverzüglich** zu unterrichten. Eine schriftliche Begründung des Fernbleibens (**grundsätzlich schulinternes Entschuldigungsformular**) muss innerhalb von zwei Wochen der Schule mitgeteilt werden. Unter [www.kbbz-halberg.de/schueler](http://www.kbbz-halberg.de/schueler) stehen entsprechende Entschuldigungsformulare zum Download bereit.
- (3) Besteht ein Ausbildungsverhältnis, so ist die Kenntnisnahme durch den Ausbildungsbetrieb bzw. durch die Ausbildungspraxis auf der Entschuldigung zu vermerken (Ausnahme bei ärztlichem Attest).
- (4) In Zweifelsfällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, dessen Kosten der Schüler zu tragen hat (§ 7 (2) und §8 (4) ASchO).
- (5) Erhält ein Schüler Förderung aus öffentlichen Mitteln (z.B. BAFöG), so werden ab dem vierten Tag unentschuldigtem Fehlens die zuständigen Ämter darüber informiert (§ 8 (5) ASchO).
- (6) Versäumte Klassenarbeiten bedürfen einer schriftlichen Entschuldigung. Bei entschuldigtem Versäumnis kann der Fachlehrer am Ende eines Halbjahres einen Nachtermin anbieten. Ein Anspruch auf einen solchen Termin besteht nicht.
- (7) Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit vorgelegter Entschuldigungen, so kann der Schulleiter in Absprache mit dem Fachlehrer festlegen, dass versäumte Klassenarbeiten ohne vorherige Ankündigung nachgeholt werden.

## 9. Beurlaubungen

- (1) Beurlaubung vom Besuch der Schule kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Eine Beurlaubung ist schriftlich mit 4-Wochen-Frist zu beantragen.
- (2) Der Klassenlehrer kann in der Berufsschule Urlaub für einen Tag im Monat erteilen, in den beruflichen Vollzeitschulen bis zu drei Tagen im Monat. Weitergehende Anträge sind über den Klassenleiter beim Schulleiter einzureichen.
- (3) Detaillierte Informationen hierzu unter [www.kbbz-halberg.de/schueler](http://www.kbbz-halberg.de/schueler).

## 10. Leistungsverweigerung

Unentschuldigtes Fehlen bei Leistungsüberprüfungen sowie Leistungsverweigerung wird mit „nicht feststellbar“ vermerkt und wie die Note „ungenügend“ gewertet.

## 11. Beschwerderecht

Für Beschwerden ist in erster Linie der Klassenlehrer zuständig, in zweiter Linie die zuständige Abteilungsleitung, in dritter Linie die Schulleitung. Beschwerden können auch an die Verbindungslehrer sowie an die Schülerversammlung (SV) herangetragen werden. Unter [www.kbbz-halberg.de/schueler](http://www.kbbz-halberg.de/schueler) steht unter "Fehlermeldung/Verbesserungsvorschläge" ein entsprechendes Formular bereit.

## 12. Veröffentlichung von Bildern aus dem Schulleben

Bilder aus dem Schulleben, insbesondere von Abschlussfeiern, sind ein wichtiges Mittel der Kommunikation zwischen Schule, Schülern, Eltern und Betrieben. Deshalb wird ausgewähltes Bildmaterial auf der Website des KBBZ Halberg veröffentlicht, um einen aktuellen Eindruck vom Schulleben zu vermitteln. Schüler, Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule stimmen grundsätzlich der Veröffentlichung solcher Bilder auf der Website der Schule zu. Im begründeten Einzelfall kann bei der Schulleitung beantragt werden, ein spezielles Bild aus der Publikation zu entfernen.

## 13. Sonstiges

- (1) Schüler haben zum Lehrerzimmer grundsätzlich keinen Zutritt.
- (2) Für Schüler steht ein gesonderter Schülerparkplatz unweit der Schule (bei der Sporthalle) zur Verfügung.
- (3) Bei falsch parkenden Fahrzeugen besteht das Risiko abgeschleppt zu werden. Um den Unterricht nicht unnötig zu stören, macht die Schulverwaltung auch in solchen Fällen grundsätzlich keine Lautsprecherdurchsage.
- (4) Unter [www.kbbz-halberg.de](http://www.kbbz-halberg.de) sind Termine und sonstige Infos für Schüler, Eltern, Betriebe und Lehrer abrufbar. Ebenso ist dort die jeweils aktuelle Fassung dieser Schul- und Hausordnung veröffentlicht.

Saarbrücken, 01. März 2014

Günter Scheffczyk  
Schulleiter